

2024/272 8.02.01 Allgemeines
Vernehmlassung Änderung Energiegesetz: Stärkung der Versorgungssicherheit durch Solardächer und Saisonspeicher sowie Eigenstromerzeugung, Antwort

Beschluss Stadtrat

1. Der Stellungnahme zu den Änderungen des Energiegesetzes des Kantons Zürich wird im Sinne der Erwägungen zugestimmt.
2. Die Abteilung Umwelt wird beauftragt, die Stellungnahme der Baudirektion des Kantons Zürichs via E-Mitwirkung einzureichen.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsbereichsleiter Bau, Planung + Umwelt
 - Leiter Stadtwerke
 - Abteilungsleiter Hochbau
 - Abteilungsleiter Umwelt
 - Leiterin Stadtplanung
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament mit Stellungnahme)

Ausgangslage

Der Umstieg von fossilen Heizungen auf Wärmepumpen sowie der Umstieg auf Elektromobilität wird in den nächsten Jahrzehnten zu einem Anstieg des Stromverbrauchs führen. Mittelfristig wird zudem die Stromerzeugung aus der Kernkraft in der Schweiz schrittweise zurückgehen. Es ist jedoch nicht sicher, dass die Schweiz jederzeit genügend Strom aus dem Ausland importieren kann.

Um die Stromversorgungssicherheit in der Schweiz und im Kanton Zürich in Zukunft sicherzustellen, sind daher ein starker und rascher Ausbau der erneuerbaren Energien, Verstärkung der Stromnetze, sowie verstärkte Investitionen in die Energieeffizienz nötig. Zur Integration der erneuerbaren Energien ins Stromnetz sind zudem Speicher erforderlich, insbesondere zum Ausgleich saisonaler Schwankungen von Stromerzeugung und -verbrauch. Die bereits getroffenen Massnahmen sowie der gegenwärtige PV-Ausbau leisten einen wichtigen Beitrag, sind allerdings noch nicht ausreichend zur Sicherung der Stromversorgung, insbesondere in den kritischen Wintermonaten. Die hohe Importabhängigkeit im Strombereich ist ein wesentliches Risiko für die Versorgungssicherheit.

Zu diesen Themenbereichen liegen gleichzeitig zwei Entwürfe zur Vernehmlassung vor, weil sie inhaltlich verwandt sind: Vom Regierungsrat liegt ein Vorschlag zur Änderung des Energiegesetzes mit erweiterten Vorschriften zu Solaranlagen und einer Förderung der saisonalen Energiespeicherung aufgrund von zwei Motionen vor (Entwurf 1). Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) des Kantons Zürich hat im Rahmen einer parlamentarischen Initiative einen Entwurf für eine Änderung des Energiegesetzes zu einer erweiterten Pflicht für den Bau von Solarstrom oder Solarwärmeanlagen erarbeitet (Entwurf 2).

Änderung des Energiegesetzes, Entwurf 1 (Vorschlag des Regierungsrats)

Eine im Auftrag der Baudirektion 2023 von der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften erstellte Studie ergab, dass das mit Abstand grösste Potenzial zur Solarstromerzeugung im Kanton Zürich auf der verstärkten Nutzung geeigneter Dächer liegt. Deshalb soll die bestehende Vorgabe zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten mit Eigenverbrauch erhöht werden. Zudem wird vorgeschlagen, bei bestehenden und neuen Dachflächen ab 300 m², eine vollflächige Nutzung zur Stromerzeugung zu verlangen.

Anpassungen in der Besonderen Bauverordnung I (§47b)

Im Rahmen der Umsetzung dieser Vorlage soll die bisherige Vorgabe für die Eigenstromerzeugung bei Neubauten um den Faktor 3 erhöht werden. Dabei soll weiterhin eine Belegung von höchstens 70 % der anrechenbaren Gebäudefläche verlangt werden, so dass die Vorschrift in der Regel mit einer PV-Anlage auf dem Dach ohne zusätzlichen Einbezug der Fassade erfüllt werden kann.

Neuer § 10 d Energiegesetz: Solaranlagen auf grossen Dächern

- Auf grossen, geeigneten Dächern ist flächendeckend eine Solaranlage zu installieren, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
- Dies soll für Neubauten und bei der umfassenden Sanierung des Dachs oder spätestens bis 2040 gelten.
- Betreffend Wirtschaftlichkeit und Interessenabwägung wird auf analoge bewährte Regelungen verwiesen bzw. Einzelheiten werden in der Verordnung geregelt.

Neue §§ 16 a und 16 b: Förderung der saisonalen Speicherung und Berichterstattung

Zur Stärkung der Stromversorgungssicherheit im Winterhalbjahr fördern die Netzbetreiber die saisonale Speicherung von Energie. Sie schliessen sich dafür zusammen. Die Förderung erfolgt durch wettbewerbliche Ausschreibungen, Unterstützung von Projekten und Anlagen, die der Erprobung, Anwendung und Bekanntmachung von neuartigen Technologien und Prozessen dienen. Dafür wird eine Abgabe auf die bezogene Strommenge erhoben und ein Speicherfonds eingerichtet (max. 0.5 Rappen/kWh). Zudem werden Härtefälle und eine jährliche Berichterstattung der Netzbetreiber geregelt.

Änderung des Energiegesetzes, Entwurf 2 (Vorschlag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU))

Ersatz bestehender §10 c und d: Eigenstromerzeugung und Härtefälle

- Mit der Änderung soll eine Pflicht für den Bau von Solarstrom- oder Solarwärmeanlagen auf Dach- und Fassadenflächen von Neubauten eingeführt werden.
- Zudem sollen bestehende Bauten in Industrie- und Gewerbebezonen sowie in Zonen für öffentliche Bauten innert 10 Jahren (ab einer Mindestgrösse) bzw. 15 Jahren (übrigen Dächer) nachgerüstet werden.
- Die Nachrüstung von bestehenden Bauten in den übrigen Bauzonen soll im Rahmen von grösseren Umbauten erfolgen (ab einer Mindestgrösse).
- Weiter ist vorgesehen, eine Pflicht für den Bau von Solarstrom- oder Solarwärmeanlagen auf geeigneten grösseren Parkieranlagen einzuführen sowie die Nachrüstung bestehender Parkplätze

(bei wirtschaftlicher Tragbarkeit und ab einer Mindestgrösse) nach spätestens 10 Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung.

- Die Nachrüstung bestehender Bauten soll vom Kanton finanziell unterstützt werden können.
- Schliesslich wird festgelegt, dass die Einzelheiten zur Solarpflicht, Dachgrössen, Nachrüstungen etc. auf Verordnungsstufe geregelt werden sollen.
- Mit § 10 d werden die Härtefälle geregelt.

Erwägungen

Sonnenenergienutzung auf Dächern

Wegen des grossen Potentials wird es grundsätzlich begrüsst, die Anforderungen für die Nutzung von Sonnenenergie auf Dächern zu erhöhen, allerdings nur in Form von Strom. Insbesondere bei Neubauten wird es als zumutbar betrachtet. Andere Kantone stellen heute schon höhere Anforderungen. Auch in Wetzikon wird festgestellt, dass bei Neubauten bereits jetzt schon mehr PV-Leistung gebaut wird als gesetzlich gefordert.

Grundsätzlich wird es als sinnvoll erachtet, die Gesetzesanpassung so vorzunehmen, dass das Sonnenenergiepotential auf den Dächern bei allen Neubauten möglichst ausgeschöpft wird, unabhängig ihrer Grösse und Bauzone. Für die Nachrüstung bestehender Bauten sollen keine Fristen gesetzt werden, die Nachrüstung soll im Rahmen umfassender Dachsanierungen oder umfassender Umbauten verlangt werden.

Damit der Vollzug eindeutig und effizient erfolgen kann, ist die Verordnung möglichst präzise zu formulieren und den Gemeinden sind entsprechende Tools zur Verfügung zu stellen wie z.B. betreffend

- Schutzinteressen/Interessenabwägungen
- Berechnung der Wirtschaftlichkeit
- Definitionen von z.B. "umfassende Sanierung", "grössere Umbauten", Mindestdachgrössen, Dach-eignung, Berücksichtigung bestehender Dachnutzungen, Ausnahmeregelungen, Härtefälle

Zusätzlich wird vorgeschlagen, dass im Zuge der vermehrten Solarenergienutzung der Dächer die Themen Dachbegrünung und Regenwasser-Retention ebenfalls berücksichtigt werden.

Solarstrom- oder Solarwärmeanlagen auf Parkieranlagen

Die Fläche über Parkieranlagen für die Energieproduktion zu nutzen wird begrüsst. Dies soll grundsätzlich für neue Parkieranlagen ab einer Mindestgrösse oder bei der Sanierung bestehender Anlagen gelten und sich auf die Solarstromproduktion beschränken. Für bestehende Anlagen sollen keine Fristen gesetzt werden.

Welche Anlagen in welchem Ausmass genutzt werden, ist allerdings sorgfältig zu definieren. Insbesondere bei öffentlichen grösseren Parkieranlagen besteht allenfalls eine Doppel- oder Mehrfachnutzung (Chilbi, Märkte), welche im Konflikt mit einer Sonnenenergienutzung stehen könnte.

Zudem sind bestehende Parkieranlagen oft mit Bäumen versehen. Sowohl bei neuen als auch bei bestehenden Anlagen sollte eine optimale Begrünung – und falls möglich Regenwasser-Retention – gemäss den neusten Erkenntnissen umgesetzt werden.

Ausserdem sind die bau- und umweltschutzrechtlichen Konsequenzen zu berücksichtigen, falls die Anlagen als Gebäude gelten sowie allfällige Blendwirkungen.

Saisonale Speicher

Es wird als sinnvoll erachtet, die Stromversorgungssicherheit im Winterhalbjahr mittels saisonaler Speicherung (oder zum Beispiel Power-to-Gas) zu erhöhen. Der Vorschlag, durch wettbewerbliche Ausschreibungen innovative Projekte und Anlagen zu unterstützen, weil sich die neuen Technologien oft noch im Entwicklungsstadium befinden und teilweise auch noch nicht wirtschaftlich betrieben werden können, wird als möglicher Ansatz erachtet. Um eine fachkompetente und effiziente Beurteilung der Projekte zu gewährleisten, soll diese anspruchsvolle Aufgabe zentral auf kantonaler Ebene erfolgen. Die Ökobilanz der Speicher soll dabei ein wichtiges Kriterium darstellen. Auch die Berichterstattung soll an zentraler Stelle erfolgen und nicht durch jeden einzelnen Netzbetreiber. Dass die Abgabe für die Finanzierung der Förderung kantonale und einheitlich geregelt wird und max. 0.5 Rappen/kWh betragen soll, wird unterstützt. Die Regelung von Härtefällen ist nicht Sache der Energieversorger, sondern ist anderweitig zu regeln.

Wo sinnvoll, soll die Förderung auch für den Bau von Grossspeichern für die Netzstabilität eingesetzt werden können. Von der Förderung von Batteriespeichern von privaten PV Anlagen ist jedoch abzusehen.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin